-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.03.1999

3. Instanz

Datum	31.08.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. MÃ¤rz 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat der Beigeladenen auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Ã¼brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt von der beklagten Seekasse als TrÃ¤ger der Angestelltenversicherung eine ungeteilte Witwenrente nach dem verstorbenen Versicherten; streitig ist in diesem Zusammenhang das Recht der Beigeladenen auf eine sog Geschiedenenwitwenrente.

Die im Jahre 1920 geborene Beigeladene war seit dem Jahre 1954 mit dem am 2. Oktober 1994 verstorbenen Versicherten Hans-Joachim Dallmann verheiratet. Die Ehe der Beigeladenen und des Versicherten wurde mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 1974 aus dem Alleinverschulden des Versicherten geschieden. Aufgrund eines Unterhaltsvergleichs aus dem Jahre 1976 zahlte der Versicherte der

Beigeladenen ab Mai 1977 bis zu seinem Tode 130 DM monatlich an Unterhalt. Die Beigeladene hat nach der Scheidung nicht wiedergeheiratet. Der Versicherte heiratete im Jahre 1975 die KlÃ¤gerin.

Auf die jeweiligen AntrÃ¤ge der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin vom 13. Oktober 1994 gewÃ¤hrte die Beklagte sowohl der KlÃ¤gerin als auch der Beigeladenen jeweils durch Bescheid vom 27. April 1995 die groÃ□e Witwenrente unter Aufteilung der "Gesamtrente" nach dem VerhÃ¤ltnis der Zeiten, in denen der Versicherte mit der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen verheiratet war. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 1995 zurÃ¼ck.

Das SG Hamburg hat durch Urteil vom 19. November 1997 die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 3. MÃ¤rz 1999). Es hat im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Zutreffend habe die Beklagte der Beigeladenen ein Recht auf die â□□ anteilige â□□ groÃ□e Witwenrente zuerkannt, so daÃ□ die beiden, die Witwenrenten der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen betreffenden Bescheide, die Gegenstand des Verfahrens seien, rechtmÃ¤Ã□ig seien. Der Versicherte habe der Beigeladenen Unterhalt bis zu seinem Tode geleistet. Unterhalt in diesem Sinne sei nach der Rechtsprechung des BSG, der vom Versicherten an seinen frÃ¼heren Ehegatten gezahlte Betrag, wenn er wenigstens 25 vH des zeitlich und Ã¶rtlich maÃ□gebenden Regelsatzes der Sozialhilfe entsprochen habe. Dieser habe in Schleswig-Holstein im Juli 1993 519 DM und im Juli 1994 520 DM betragen, so daÃ□ der Unterhaltsbetrag im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten den Grenzbetrag Ã¼berschritten bzw erreicht gehabt habe.

Die KlÃ¤gerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt; sie rÃ¼gt sinngemÃ¤Ã□ eine Verletzung von Â§ 243 Abs 2 SGB VI und trÃ¤gt vor:

Die Vorinstanzen seien zu Unrecht davon ausgegangen, daÃ□ der Beigeladenen eine anteilige Witwenrente zustehe. Unzutreffend sei, daÃ□ der Versicherte einen wesentlichen Unterhaltsbeitrag iS der Rechtsprechung geleistet habe. Den Entscheidungen des BSG sei lediglich zu entnehmen, daÃ□ ein Unterhalt dann unwesentlich sei, wenn er 25 % des jeweiligen Sozialhilfesatzes nicht erreiche. UngeklÃ¤rt jedoch sei, ob es sich um einen wesentlichen oder unwesentlichen Unterhalt handele, wenn â□□ wie hier â□□ dieser Prozentsatz nur geringfÃ¼gig Ã¼berschritten werde. Nach der Entscheidung des BSG vom 25. Juni 1975 (BSGE 40, 79) handele es sich bei dem Prozentsatz nicht um einen absoluten Grenzwert. Ein Vergleich des Unterhaltsbeitrags zur anteiligen monatlichen Rente, die sechsmal so hoch wie der gezahlte Betrag sei, zeige, daÃ□ insoweit ein Ungleichgewicht bestehe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. MÃ¤rz 1999, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. November 1997 sowie den die Witwenrente der Beigeladenen betreffenden Bescheid vom 27. April 1995 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 1995 zu verurteilen, ihr eine ungeteilte

Witwenrente zu zahlen.

Die Beigeladene und die Beklagte beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene und die Beklagte halten das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene ist der Auffassung, daÃ keine sachlichen GrÃ¼nde fÃ¼r eine Abweichung von der objektivierten Betrachtungsweise vorlÃ¤gen; das Festhalten an der 25 %-Grenze sei im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Die Beklagte weist ergÃ¤nzend darauf hin, daÃ die Wirkung von GrenzbetrÃ¤gen der Rechtssicherheit diene; dies gelte fÃ¼r den jeweils Betroffenen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daÃ Gegenstand des Rechtsstreits die beiden, die anteilige Witwenrente betreffenden, gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen ergangenen Bescheide der Beklagten vom 27. April 1995 sind (gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin in der Gestalt des Widerspruchsbescheides). Richtet sich nÃ¤mlich die Klage einer Witwe gegen die Aufteilung einer Rente zwischen ihr und der geschiedenen ersten Ehefrau des Versicherten (Â§ 91 Satz 1 SGB VI), so ficht sie damit nicht nur den ihr selbst erteilten Rentenbescheid mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG) an, sondern mit einer â weiteren â Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs 1 SGG) auch den der geschiedenen Ehefrau (vgl hierzu BSG SozR 2200 Â§ 1268 Nr 29 S 91; SozR 3-2600 Â§ 91 Nr 1 S 3). Hat deren Rentenberechtigung nach Â§ 243 Abs 2 SGB VI nÃ¤mlich fÃ¼r die Witwe die Teilung gemÃ¤Ã Â§ 91 SGB VI zur Folge, so ist sie hierdurch beschwert (Â§ 54 Abs 2 SGG).

Zutreffend hat das LSG ein Recht der Beigeladenen auf eine â anteilige â Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 243 Abs 2 SGB VI bejaht und damit ein Recht der KlÃ¤gerin auf eine ungeteilte Witwenrente verneint. Infolgedessen haben die angefochtenen Bescheide Bestand. Einer Sachentscheidung steht nicht entgegen, daÃ eine wechselseitige Benachrichtigung der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen von den jeweils anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahren unterblieben war (vgl Â§ 12 Abs 2 SGB X). Denn beide Beteiligte haben auf die Wiederholung des Verwaltungs-/Widerspruchsverfahrens verzichtet (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1227a Nr 7 S 14 mwN).

Das Recht der Beigeladenen auf eine anteilige groÃe Witwenrente beurteilt sich nach Â§ 243 Abs 2 SGB VI. Danach besteht ein derartiger Anspruch ua fÃ¼r geschiedene und nicht wiederverheiratete Ehegatten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, sofern der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und nach dem 30. April 1942

verstorben ist. Diese Voraussetzungen fÃ¼r das Recht der Beigeladenen liegen hier vor, wovon die Beteiligten auch Ã¼bereinstimmend ausgehen. Streit besteht allein darÃ¼ber, ob die weitere Voraussetzung fÃ¼r ein Recht auf die anteilige groÃe Witwenrente nach Â§ 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI gegeben ist, nÃ¤mlich ob die Beigeladene von dem Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt iS des Gesetzes erhalten hat oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod einen Anspruch hierauf hatte. Â§ 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI enthÃ¤lt mithin (ua) zwei alternative Anspruchsvoraussetzungen. Nach der ersten Alternative â "Unterhalt von dem Versicherten erhalten hat" â ist Voraussetzung, daÃ der Versicherte fÃ¼r die Dauer eines Jahres tatsÃ¤chlich Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau gezahlt hat. Bei der zweiten Alternative ist hingegen allein das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs â unabhÃ¤ngig davon, ob dieser erfÃ¼llt worden ist oder nicht â in dem maÃgeblichen Zeitraum entscheidend.

Dahinstehen kann hier letztlich, ob die 2. Alternative der Regelung zutrifft und die Beigeladene im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten (ggf unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 323 ZPO) einen Anspruch auf Unterhalt nach Â§ 58 Ehegesetz (vgl Art 12 Nr 3 Abs 2 des ersten Ehegesetzes vom 14. Juni 1976, BGBl I S 1421) gehabt hÃ¤tte. Denn jedenfalls hat der Versicherte der Beigeladenen im letzten Jahr vor seinem Tod tatsÃ¤chlich Unterhalt iS von Â§ 243 Abs 2 Nr 3 1. Alternative SGB VI geleistet. Unter Unterhalt in diesem Sinne ist nur ein "sozialrechtlich bedeutsamer Unterhalt" zu verstehen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung, die vom BSG bereits zu dem insoweit gleichlautenden Â§ 1265 RVO (bzw Â§ 42 AVG) entwickelt worden ist, ist nicht jeder als Unterhalt (geschuldete oder) gezahlte Geldbetrag bereits "Unterhalt" und iS der og Vorschriften "sozialrechtlich bedeutsam", sondern nur ein Betrag in HÃ¶he von mindestens 25 vH des zeitlich und Ã¶rtlich maÃgebenden Regelsatzes nach dem BSHG (vgl Â§ 22 BSHG). Die von der KlÃ¤gerin zitierte Rechtsprechung (Urteil des 4. Senats vom 25. Juni 1975, BSGE 40, 79 ff = SozR 2200 Â§ 1265 Nr 5), wonach der gezahlte Betrag "etwa" 25 vH des zeitlich und Ã¶rtlich geltenden Sozialhilfesatzes entsprechen mÃ¼sse, ist in der Entscheidung vom 12. Mai 1982 (BSG SozR 2200 Â§ 1265 Nr 63 S 212) aufgegeben worden; der 5. Senat hat in diesem Zusammenhang festgehalten, daÃ im Interesse der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ein Unterhaltsbeitrag "stets wenigstens" in HÃ¶he von 25 vH des zeitlich und Ã¶rtlich geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe erbracht worden sein mÃ¼sse; bei einer auch nur geringfÃ¼gigen Unterschreitung des Prozentsatzes sei die Verpflichtung und Leistung des Versicherten nicht als "Unterhalt" anzusehen. Dieser Entscheidung haben sich die Ã¼brigen mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung befaÃten Senate des BSG angeschlossen (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 4 S 16; SozR 2200 Â§ 1265 Nrn 65, 66). Damit liegt nach der Rechtsprechung des BSG die Grenze fest, ab der von einem ins Gewicht fallenden Unterhalt auszugehen ist. Ist dieser Betrag erreicht, so liegt â unabhÃ¤ngig davon, ob und ggf in welcher HÃ¶he die geschiedene Ehefrau einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Versicherten gehabt hÃ¤tte â ein sozialrechtlich relevanter Unterhaltsbeitrag vor. Dieser als "Unterhalt" geleistete Betrag bemiÃt sich somit nicht nach dem konkreten individuellen Bedarf der geschiedenen Ehefrau oder etwa nach ihrem oder des Versicherten Lebensstandard. Er orientiert sich vielmehr an einem objektiven MaÃstab unter Zugrundelegung der jeweiligen zeitlichen und Ã¶rtlichen

Gegebenheiten. Damit sollen ZufÃ¤lligkeiten, wie sie sich bei einer individuellen Betrachtung ergeben kÃ¶nnten, ausgeschlossen und eine einheitliche Handhabung gewÃ¤hrleistet werden.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, daÃ□ die anteilige Witwenrente der Beigeladenen hÃ¶her ist als es die Unterhaltsleistung des Versicherten war. Zwar hat die sog Geschiedenenwitwenrente Unterhaltsersatzfunktion. Die geschiedene Ehefrau des Versicherten soll einen Ausgleich erhalten, wenn ihr durch den Tod des Versicherten tatsÃ¤chlich Unterhalt (oder ein Unterhaltsanspruch) entgangen ist (vgl hierzu ua BVerfG SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 10 S 58). Was als Unterhalt in diesem Sinne anzusehen ist, der durch die Geschiedenenwitwenrente ausgeglichen werden soll, hat das BSG â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ nach objektiven Kriterien festgelegt. Allein das Vorliegen einer Leistung in dieser HÃ¶he ist Voraussetzung fÃ¼r die Entstehung des Rechts auf Geschiedenenwitwenrente. Lag ein ins Gewicht fallender Unterhaltsbeitrag nach den og Kriterien vor, so hÃ¤ngt â□□ sodann â□□ die HÃ¶he der Hinterbliebenenrente (ebenfalls) nicht von dem konkreten Unterhaltsbedarf ab, sondern von der Versicherungsbiographie des Versicherten und der fÃ¼r die Aufteilung der Rente maÃ□geblichen Anzahl der Ehejahre. Insoweit hat der Gedanke BerÃ¼cksichtigung gefunden, daÃ□ wÃ¤hrend des Bestehens der Ehe typischerweise die Beitragslasten von beiden Eheleuten gemeinsam getragen werden (vgl hierzu BSG SozR Nr 49 zu Â§ 1265 RVO). Je nach Gestaltung des Versicherungslebens kann also die aufzuteilende Rente hÃ¶her oder niedriger als der geleistete Unterhalt sein. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, daÃ□ die vom Gesetzgeber gewÃ¤hlte AnknÃ¼pfung und die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Auslegung des Begriffs "Unterhalt" im Rahmen einer auch der Verwaltungsvereinfachung dienenden pauschalierenden Betrachtung gegen Verfassungsrecht verstoÃ□en (vgl hierzu BVerfG SozR 2200 Â§ 1265 Nr 95; SozR 2200 Â§ 1268 Nr 23).

Da nach den Feststellungen des LSG der vom Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode gezahlte Unterhalt von 130 DM monatlich 25 vH des 1993/1994 in Schleswig-Holstein geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe entsprach, steht der Beigeladenen ein anteiliges Recht auf Witwenrente zu. Die Revision der KlÃ¤gerin hat mithin keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024